



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Ueber das Gewissen

Albrecht Ritschl



SU1471
R6

9

Ueber das Gewissen.

Ein Vortrag

von

Albrecht Ritschl.

✓
Bonn,

bei Adolph Marcus.

1876.

M

214861

BJ 1471
-RG

VIETNAM ABANDON
RECORDS

Diejenigen geistigen Vorgänge, welche unter dem Namen des Gewissens zusammengefaßt werden, pflegt man als solche anzusehen, welche immer und bei allen Menschen in überwiegender Gleichheit stattfinden. Wie es nun auch mit der Richtigkeit dieser Annahme stehen mag, so wird sie noch nicht bedroht durch die Thatsache, daß erst griechische und römische Philosophen der stoischen Schule das Wort in der bekannten und uns geläufigen Bedeutung ausgeprägt haben. Denn dieses hat nur den Sinn, daß jene Männer die geistigen Erscheinungen, welche immer und überall vorkommen, einer besondern Aufmerksamkeit unterzogen und ihnen einen besondern Werth abgewonnen haben. Solche Entdeckungen im menschlichen Geistesleben sind nicht im Voraus dadurch ausgeschlossen, daß das Wissen um sich selbst die allgemeine und durchgehende Form aller gesunden Bethätigung des menschlichen Geistes ist. Denn die allgemeine Gegenwart des Selbstbewußtseins bei unserer geistigen Thätigkeit pflegt regelmäßig eine Menge von besonderen Beziehungen derselben nicht zu beleuchten, sondern im Schatten zu lassen. Indem aber besondere Entdeckungen der Art gemacht und von Vielen angeeignet werden, dienen sie zur Bereicherung, Erweiterung und Aufklärung der gemeinsamen Bildung. In diesem Sinne ist gerade auch die Entdeckung des Gewissens durch die stoischen Philosophen von weitgreifendem Einfluß auf die Geschichte der sittlichen Entwicklung der europäischen Völker gewesen. Die genannte Philosophenschule ist nämlich ein bedeutungsvoller Factor des Zeitalters, welches durch das makedonische und das römische Weltreich ausgefüllt wird. Die Völker, welche in diese politische und gesellschaftliche Bewegung eintraten, wurden dadurch von den sittlichen Maßstäben getrennt, in denen sie vorher ihr isolirteres gesellschaftliches Dasein geführt hatten. Die Gesetze und Sitten ihrer städtischen Republiken, welche dem Leben der Römer und Griechen eine enge aber sichere und gleichmäßige Bestimmung verliehen hatten, wurden an den neuen, Völker ver-

bindenden Zuständen der Weltreiche wirkungslos. Es erwachte der Trieb nach umfangreicheren sittlichen Grundsätzen, welche nicht mehr volksthümlich, sondern allgemein menschlich, welche nicht mehr statutarisch, sondern innerlich und individuell sein mußten. Als solche aber konnten sie nur durch absichtliche, also wissenschaftliche Beobachtung gewonnen werden. Daher kam es, daß sich in jener Epoche das Streben nach sittlicher Bildung um die zwei Systeme philosophischer Sittenlehre gruppirt, um das epikureische und das stoische. Im Gefolge der stoischen Bildungsrichtung aber diente die Berufung auf das Gewissen dazu, sich eines sittlichen Maßstabes zu versichern, welcher in dem Bewußtsein jedes Menschen unmittelbar gegeben und deshalb bei Allen gleichen Inhaltes wäre, darum aber auch einen geordneten Zusammenhang des Handelns vieler möglich machen würde.

Der Titel des Gewissens begegnet uns aber weiterhin in den Schriften von drei christlichen Aposteln, nämlich bei Petrus, bei Paulus und bei demjenigen, welcher den sogenannten Brief an die Hebräer verfaßt hat. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Männer durchaus das Gleiche unter dem Worte verstehen, was in dem Sprachgebrauch der Stoiker gemeint ist. Dieses ist vielmehr nicht zu erwarten in den Fällen, wo die Apostel das Wort in einer directen Beziehung auf Gott aussprechen. Das „Bewußtsein von Gott“, wie wir die Formel übersetzen müssen, mag ja übrigens alles in sich schließen, was wir sonst unter Gewissen verstehen, dennoch ist das Zugeständniß unumgänglich, daß dieser Inhalt in jener Formel anders motivirt erscheint, als in der stoischen Vorstellung, für welche der positive Gedanke Gottes gleichgültig ist. Aber dieser Abstand soll hier nicht weiter erörtert werden. Hingegen ist eine Reihe von Aussprüchen über das Gewissen im neuen Testament nicht durch den speciellen Gedanken von Gott bedingt; das wichtigste für die Geschichte des Gedankens in der christlichen Gemeinde ist jedoch der Umstand, daß der Apostel Paulus (Röm. 2, 14. 15) den stoischen Begriff vom Gewissen in seiner Art anerkannt und recipirt hat. Ober vielmehr die Art, in welcher man diesen seinen Ausspruch verstanden hat und versteht, hat die Bedeutung einer Reception des stoischen Begriffs in die christliche Anschauung von den Bedingungen des sittlichen Wesens. Indem nämlich Paulus die Heiden mit den Juden gleichstellen will in Hinsicht ihrer offenbaren sittlichen

Verantwortlichkeit, so lenkt er die Aufmerksamkeit auf Fälle, in denen die Heiden, welche ja nicht wie die Juden mit einem positiven allgemeinen Sittengesetz ausgerüstet sind, von Natur die dem (mosaischen) Gesetz entsprechenden Handlungen ausführen. Darin erkennt er nun, daß sie die Aufgabe des (mosaischen) Gesetzes in ihren Herzen geschrieben tragen, indem ihr Gewissen zugleich Zeugniß ablegt, und die Ueberlegungen abwechselnd Anklage erheben, oder auch Rechtfertigung versuchen. In dieser Beobachtung unterscheidet Paulus zwar das Bewußtsein eines allgemeinen Sittengesetzes und das Gewissen. Allein in der Sache trifft das erstere mit dem gesetzgebenden Gewissen der Stoiker zusammen, und dasjenige was Paulus ausschließlich Gewissen nennt, ist die Erscheinung des guten Gewissens, die eigenthümliche Befriedigung, welche die Ausübung des Guten begleitet und deren Werth bestätigt; die anklagenden oder vertheidigenden Ueberlegungen endlich sind die Erscheinungen des rügenden oder bösen Gewissens, welche durch die Versuche nachträglicher Rechtfertigung einer fehlerhaften Handlung beschwichtigt werden sollen. Also umfaßt die Beobachtung des Paulus doch Alles, was in dem stoischen Sprachgebrauch des Gewissens vorliegt, und was durch seine Auctorität eine Bestätigung seiner Richtigkeit und Vollständigkeit zu empfangen scheint. Für die sittliche Anschauungsweise in der Christenheit ist es jedoch von den weitest greifenden Folgen gewesen, daß man das Gesetz des Gewissens, welches Paulus dem sittlichen Inhalt des mosaischen Gesetzes gleich befunden hat, nun auch dem Bestande des christlichen Sittengesetzes gleich gesetzt hat. Dieses Urtheil wurde gebildet, um den positiven Grundsatz der Liebe zum Nächsten als allgemeingültig für alle Menschen zu erweisen. Zu diesem Zweck wurde die stoische Behauptung der Allgemeinheit und Identität des gesetzgebenden Gewissens anerkannt, und die vorgebliche Begründung der allgemeinen Menschenliebe in dem natürlichen Bewußtsein eines Jeden für gleichbedeutend geachtet mit ihrer Begründung auf den Gedanken von Gott, der unser Vater ist und uns zur Mitarbeit an seinem Reiche beruft. Dieses Ergebniß der frühesten wissenschaftlichen Vertheidigung des Christenthums ist nun eine Voraussetzung, welche für alle Stufen und Arten der christlichen Theologie und Sittenlehre maßgebend geblieben ist. Ob dieses mit Grund geschieht, hat man um so mehr Ursache zu untersuchen, als jene Annahme, welche ursprünglich in den Dienst

der Geltung des positiven Christenthums gestellt worden war, schon seit geraumer Zeit dazu verwendet wird, den Werth des positiven Christenthums herabzudrücken, und die Bedeutung desselben unkenntlich zu machen.

Indessen soll die folgende Betrachtung nicht nach dieser Rücksicht unternommen werden, sondern sich auf den allgemeinen Sinn dessen richten, was man im gewöhnlichen Gebrauche unter Gewissen versteht. Nun hastet an diesem einfachen Worte der Eindruck, als ob die Vorgänge, die dadurch bezeichnet werden, das Gepräge einheitlicher Geschlossenheit wie feststehender Selbstverständlichkeit an sich tragen, und daß deshalb das Gewissen wenigstens für Jeden, der es besitzt, allumfassende und unbedingte Gültigkeit behauptet. Dieses Vorurtheil darf aber die Untersuchung nicht verhindern, sich ihren Weg zu bahnen durch die Unterscheidung zwischen dem rügenden und dem gesetzgebenden Gewissen.

1.

Das rügende Gewissen erfährt man als die unbedingte Beurtheilung einer einzelnen Handlung, die man vollbracht hat. Das ist wenigstens die elementare Erscheinung der Sache, zu deren Wahrnehmung in sich selbst Jeder, wie man annimmt, sich bekennen wird. Und wenn diese Erscheinung vielleicht bei Manchen lange nicht eingetreten ist, so rechnet man darauf, daß jeder sich ihrer aus früherer Erfahrung erinnern wird. In der hier gemeinten Begrenzung bestände die Erscheinung des Gewissens in einem Erkenntnißurtheile des Inhaltes: diese bestimmte Handlung durdest du unbedingt nicht ausführen, diese Handlung hättest du um deiner eigenen Bestimmung willen unterlassen sollen, diese Handlung war ein Unrecht oder eine Sünde. Allein nicht jedes Urtheil dieses Inhaltes, nicht jede rügende Beurtheilung einer begangenen That wird dem Gewissen zugeschrieben, sondern dazu gehören noch besondere Umstände, unter denen dieses Urtheil in der Erkenntniß nicht sowohl von Jedem gebildet wird, als vielmehr selbständig auftritt. Auf die Erscheinung der Gewissensrüge paßt nicht die Formel, daß dieses Urtheil von Jedem gebildet wird; denn es giebt sich zu erkennen außerhalb jeder Absicht und Ueberlegung; es drängt sich unwillkürlich auf, ohne abgeleitet zu

sein; es unterbricht mit Gewalt Vorstellungsreihen, mit denen man sich gerade beschäftigt; es gleicht in allen diesen Beziehungen einem Einfall des Gedächtnisses, einer nicht gesuchten oder vielleicht lange gesuchten Anschauung vergangener Erfahrungen, die auf irgend einen nicht beachteten Anlaß hin sich der Erinnerung vergegenwärtigt. Also die Gewissensrüge ist ein ganz deutliches Erkenntnißurtheil, deutlich im Gegenstand, deutlich in der Verneinung des Rechtes einer Handlung, die man ganz deutlich als die eigene Handlung kennt. Aber dabei kommen noch andere Umstände in Betracht. Das rügende Urtheil fällt in den Spielraum des Gewissens, wenn mit seiner Unwillkürlichkeit eine Entschiedenheit und ein Interesse zusammentrifft, welches sonst nur an einer absichtlichen Willensbewegung beobachtet wird. Der Wille hebt sich von dem gewöhnlichen Gange des Vorstellens und Fühlens dadurch ab, daß ein bestimmt vorgestellter Gegenstand mit Absicht und Entschiedenheit angeeignet oder abgewehrt werden soll. Wenn der Wille sich für oder gegen etwas entschieden hat, so bedeutet dieses, daß man um seiner selbst willen für oder gegen etwas interessirt ist, oder daß man die Aneignung oder die Abwehr eines Gegenstandes zur Behauptung oder Erweiterung seines persönlichen Selbstzweckes nöthig achtet. Unter diesen Bedingungen werde ich eines Begehrens als meines Willens mir bewußt. Dieselben Merkmale der Entschiedenheit und der Interessirtheit haften nun auch an dem unwillkürlichen Urtheil der Gewissensrüge; und wie man sich an diesen Merkmalen der Eigenthümlichkeit seines Willens versichert, so begründen sie auch den Eindruck, daß es mein Gewissen ist, welches eine bestimmte Handlung rügt, und welches sich nicht dadurch beschwichtigen läßt, daß ein anderer Mensch an der fraglichen Handlung vielleicht nichts zu rügen findet. Dieser besondere Werth meines Gewissens wird aber endlich noch dadurch bezeugt, daß mit dem absichtlichen aber entschiedenen Urtheil der Rüge einer Handlung ein deutliches Gefühl der Unlust verbunden ist. Dasselbe drückt aus, daß das ganze Selbstgefühl durch die begangene unrechte Handlung in Unordnung versetzt ist oder dasjenige Gleichgewicht verloren hat, in welchem die verschiedenen Triebe und Begehrenungen sich zu der sittlichen Gesamtbestimmung sowie gegen einander verhalten sollen.

Aus dieser Analyse der einfachen Gewissenserscheinung ergiebt sich, daß dieselbe sich in dem durch die Form des Urtheils bezeich-

neten Grade des deutlichen Erkennens und in dem Gefühl, aber nach der einseitigen Richtung der Unlust bewegt, daß jedoch der Wille insofern nicht direct daran betheilig ist, als jede Absicht und Ueberlegung ausgeschlossen ist. Indessen ist es bedeutsam, daß die Merkmale der Entschiedenheit und Interessirtheit eine starke Analogie zwischen der Gewissenserscheinung und der Willensbewegung verrathen. Endlich ist zu bemerken, daß die Gewissenserscheinung durch die angegebenen Umstände sich deutlich unterscheidet von der Furcht vor den übeln Folgen einer begangenen unrechten Handlung. Dieser Affect ist der Gewissenserscheinung darin ähnlich, daß er ebenso ungesucht und unwillkürlich entspringt, wie sie, daß er von einer nicht minder starken Unlust getragen wird, daß er ebenso entschieden die gewöhnliche Stimmung unterbricht, daß er sehr deutliche Vorstellungen von den drohenden Uebeln hervorruft. Dieser Affect kann auch mit der Gewissensrüge in der Art verbunden sein, daß er in schneller Abwechslung mit ihr sich dem Erkennen aufdrängt; indessen ist eine Verwechslung beider nicht leicht möglich. Denn die Gewissensrüge vollzieht eine Vergleichung der ungerechten Handlung mit der eigensten Gesamtbestimmung; die Furcht vor übeln Folgen des begangenen Unrechtes vergleicht dasselbe mit dem Werthe, welchen der ungestörte Gebrauch unseres Körpers oder das ungestörte Gleichgewicht zwischen uns und der menschlichen Gesellschaft für unser Wohlsein behauptet. Die Beziehungen beider Vorgänge sind also deutlich von einander unterschieden und lassen keine Verwechslung zwischen ihnen zu, so nahe sie übrigens mit einander verbunden sein mögen.

Die überraschende, einschneidende und unwiderstehliche Erscheinung des Gewissens ist für denjenigen, der sie erfährt, durch keine Evidenz ihrer Herkunft beleuchtet. Man darf sich deshalb nicht wundern, daß man das Gewicht und die Unerklärlichkeit des Vorganges dadurch zu fixiren versucht, daß man das Gewissen als eine „Stimme Gottes“ bezeichnet. Soll damit der Werth der Sache ausgedrückt sein, so ist an dem Titel Nichts auszusagen, und darf Niemand davon zurückgehalten werden, sich die Gewissensrügen so zu deuten. Allein wenn diese Bezeichnung den Anspruch erheben würde, als wissenschaftliche Auskunft zu gelten, so ist davon aus zwei Gründen Abstand zu nehmen. Die göttliche Auctorität der Gewissensrüge wird nicht als eine unmittelbare

verstanden werden dürfen, so lange eine Erklärung der Sache aus dem geistigen Wesen oder der sittlichen Anlage des Menschen noch gar nicht unternommen, also auch noch nicht fehlgeschlagen ist. Ferner aber muß vorbehalten werden, daß nicht Gottes Stimme im Gewissen der Offenbarung Gottes in den Religionen gleich gesetzt, und dadurch die Bedeutung des letztern Begriffes verschoben oder unkenntlich gemacht werde. Bei Offenbarung Gottes denken wir an den besondern Ursprung einer Gesamtweltanschauung, welche zur Ueberzeugung einer Religionsgemeinde wird, und demgemäß auch zu einer von Vielen gleichmäßig ausgeübten Selbstbeurtheilung und Selbstbestimmung anleitet. Diese Merkmale treffen auf das Gewissen nicht zu, welches immer nur als Selbstbeurtheilung eines Einzelnen auf Anlaß einer einzelnen Handlung oder einer Reihe gleichartiger Handlungen auftritt, außer allem Verhältniß zu einer für Viele gemeinsamen Weltanschauung. Und wenn das Geheimniß, in welches der Empfang göttlicher Offenbarung durch die Religionsstifter für diese selbst wie für uns gehüllt ist, dem Geheimniß vergleichbar ist, welches die Stimme Gottes im Gewissen darbietet, so ist doch eine bedeutsame Abweichung zwischen beiden Fällen außer Zweifel. Der Religionsstifter vernimmt das Wort Gottes mit der Bestimmung es Anderen zu verkündigen; die Stimme Gottes im Gewissen gilt blos dem Empfänger allein. Demnach ist die Unähnlichkeit beider Thatfachen größer als ihre Ähnlichkeit; man hat also von ihrer Vergleichung keine Aufklärung weder über die eine noch über die andere zu erwarten. Namentlich aber wird es durch dieses Ergebnis verboten, daß man die Gewissenserscheinung als den Schlüssel für das Verständniß göttlicher Offenbarung und als den Maßstab für die Eigenthümlichkeit der gemeinschaftlichen Religion verwende.

Die Vergleichung zwischen der Gewissenserscheinung als einer Stimme Gottes und einer Religionsstiftung durch Offenbarung Gottes erscheint jedoch um so mehr als ungeeignet oder unzumuthig, als jene sittliche Function, wo immer sie vorkommt, als ein Erwerb der sittlichen Ausbildung einer Person angesehen werden muß, welchen sie der Erziehung in der sittlichen Gesellschaft verdankt. Allerdings ist das herrschende Vorurtheil darauf gerichtet, das Gewissen, welches die Rüge einer unredlichen Handlung dem menschlichen Selbstbewußtsein vergegenwärtigt, zu der Ausstattung des geistigen Lebens zu rechnen, in welchem jeder Einzelne

als solcher geboren wird. Dagegen ist nun die Einwendung geboten, daß diese Behauptung nicht bewiesen werden kann, weil keine sittliche Entwicklung einer Person außerhalb ihres Zusammenhanges mit der Gesellschaft beobachtet wird. Aber die Behauptung ist auch der Unwahrheit verdächtig, weil alle specifisch sittlichen Functionen des Einzelnen aus seinem Wechselverkehre mit der sittlichen Gesellschaft entspringen. Denn diese Functionen haben als böse wie als gute Begehrungen und Strebungen immer ihre Beziehung auf gemeinschaftliche Güter; solche Beziehungen aber gewinnt der Einzelne immer nur durch die sei es wohlthätigen oder hemmenden Einwirkungen der Gesellschaft, in die er hineingeboren wird, außerhalb deren wir ihn als sittliches Wesen nicht kennen, und ihn auch nicht richtig vorstellen würden. Also ist vielmehr das Vorurtheil begründet, daß die rügende Erscheinung des Gewissens, wo sie auftritt, ein Ergebniß guter Erziehung ist, auch wenn das Zustandekommen dieser Function sich aller Beobachtung entzieht, und am wenigsten durch eine bestimmte Absicht des Erziehers in einem Kinde hervorgeleitet werden kann. Indessen sollte nicht doch das Gewissen von den übrigen sittlichen Functionen, welche nur durch die Einwirkung der Gesellschaft entwickelt werden, gerade unterschieden werden müssen? Tritt denn nicht das Gewissen in der Art auf, daß man in der Erfahrung seiner Rüge gänzlich isolirt wird von der Beziehung auf die sittliche Gesellschaft? Ist man nicht in dem Falle der Gewissensrüge eingeklemmt zwischen die Erinnerung einer unredlichen Handlung und die Vorhaltung der eigenen Bestimmung, von welcher man zu seiner eigenen Beschädigung abgewichen ist? Erscheint nicht das Gewissen um so reiner in seiner Art, wenn die zugleich angeregte Furcht vor dem Verlust an Ehre bei den anderen Menschen bei Seite tritt? Durch diese Bemerkungen wird jedoch nur festgestellt, daß der sittliche Inhalt des Gewissensurtheils sich anders darstellt, als der der sittlich guten Absichten, Vorsätze und Entschlüsse. In diesen Formen des Willensurtheils tritt die Beziehung des gedachten Handelns auf den gemeinschaftlichen Zweck direct hervor als Maßstab der Richtigkeit des Handelns. Wenn das in dem Gewissensurtheil nicht der Fall ist, so folgt daraus nicht, daß diese Beziehung nicht doch indirect dabei ist. Nämlich wenn das Gewissensurtheil dem Urheber einer unredlichen Handlung seine Abweichung von seiner Bestimmung vorhält, so bezeugt es

damit indirect das Gute als die Bestimmung des Menschen; das Gute aber ist unter allen Umständen das gemeinschaftliche Object für die Willensbewegung Aller; auch die leiseste und indirecteste Ahnung des Guten und seines Werthes für den Einzelnen setzt die Erfahrung und Uebung sittlicher Gemeinschaft voraus. Deshalb ist das rügende Gewissen nur unter dieser Voraussetzung als ein Erwerb durch die Erziehung zum Guten möglich.

Die Bedingungen, unter welchen das rügende Gewissen als Gegenwirkung gegen eine einzelne unrechte Handlung erfahren wird, werden nicht erheblich verändert, wenn es sich gegen eine Reihe von gleichartigen unrechten Handlungen richtet, welche man ungeachtet der Gewissensrüge auf einander hat folgen lassen. In diesem Falle kommt zunächst die neue Beobachtung hinzu, daß die Gewissenserscheinung nicht immer der zureichende Grund für die Reue und Umkehr des Willens von dem Wege des Unrechtes ist. Wenn nämlich die einzelne unrechte Handlung die Bedeutung für den Menschen hat, daß er in ihr eine Richtung auf das Unrecht im Ganzen einschlägt, so wird das anklagende Urtheil des Gewissens entschuldigende oder vielmehr vertheidigende Ueberlegungen, wie Paulus sagt, hervorrufen, in denen der unrechte Wille aus besonderen Gründen das Recht der von ihm begangenen Handlung zu behaupten trachtet. Dadurch wird das Gewicht der erfahrenen Gewissensrüge vermindert, ihre einschneidende Wirkung auf die Selbstbeurtheilung abgestumpft; und die Wiederholung der unrechten Handlung erfolgt entweder aus Absicht, oder bei gegebenem Anlaß aus Fahrlässigkeit. Auf diesem Wege kann es zu dem Grade der Verstocktheit des bösen Willens kommen, daß die Erscheinungen des Gewissens gänzlich aussetzen, oder bis auf ein Minimum verschwinden. Indessen bevor dieser Fall genau in Betracht zu ziehen ist, begegnen wir der andern Thatsache, daß die Gewissensrüge gegen eine fortgesetzte gleichartig unrechte Handlungsweise in der Gestalt des bösen Gewissens in Permanenz bleibt. In dieser Erscheinung verliert das Gewissen die einschneidende und anregende Gewalt seines ursprünglichen Auftretens, worin dasselbe dem Willen vergleichbar war. Um so stärker tritt an dem bösen Gewissen das Gefühl der Unlust hervor; allein dieser Umstand der fortdauernden Unlust am Unrechthandeln ist kein Ersatz dafür, daß der Antrieb des Gewissens zur Umkehr des Willens stumpf und unwirksam geworden ist. Die Unlust im

bösen Gewissen ist kein Hinderniß für die Wiederholung des un-rechten Handelns. Innerhalb dieser gemeinsamen Merkmale wird bei Menschen von verschiedener Gemüthsart und von verschiedenen Graden des unrechten Willens die Erkenntnißthätigkeit des Ge-wissens sehr abweichend ausfallen. Bei den Einen wird der Zu-stand des bösen Gewissens durch eine unaufhörliche Disputation der Gedanken ausgefüllt sein, welche anklagen und welche verthei-digen; bei den Anderen wird die Abstumpfung des sittlichen Ur-theils mit der dauernden Verstimmung sich verbinden, und höch-stens dadurch unterbrochen werden, daß man auf Mittel sinnt, die eigene unheimliche Lage in irgend einer Weise vor dem Scharf-blicke Anderer zu verbergen. In der einen oder der andern Weise ist der bleibende Zustand des bösen Gewissens der günstige Boden für die Verschiebung, Verrentung, Verkrüppelung der sittlichen Urtheilsfähigkeit überhaupt. Das böse Gewissen, welches wenig-stens in irgend einem Umfange andauert, wird im gemeinen Sprachgebrauch durch die Bilder des drückenden Gewissens, des Gewissensdruckes, der Gewissensbisse bezeichnet. Mit dem Druck, welchen das fortdauernd rügende Gewissen ausübt, ist die Vor-stellung verbunden, daß zugleich dem Willen die Beweglichkeit zur Umkehr fehlt, oder dem reinigen Willen noch nicht die Zuver-sicht des guten Erfolges beizwohnt. Umgekehrt bedeuten die stets in der Mehrheit vorgestellten Gewissensbisse, daß der Wille sich in seiner verkehrten Richtung trotz der immer erneuerten Unlust an der Gewissensrüge aufrecht erhält.

Für das Verständniß des Gegenstandes kommt weiter in Be-tracht, daß das rügende Gewissen als einzelner Fall oder in der Permanenz als böses Gewissen den möglichen Umfang der Er-scheinungen ausfüllt, welche sich der Beobachtung darbieten. Durch den üblichen Sinn von Gut und Böse als den entgegengesetzten Arten von Handlungen, Gefinnungen, Charakteren darf man sich nicht zu der Annahme verleiten lassen, daß das gute Ge-wissen die andere Art der Gewissenser-scheinung sei, welche neben dem bösen Gewissen oder mit ihm abwechselnd zur Erfahrung käme. Wenn dem so wäre, so würde von Anfang an neben der Elementarer-scheinung des rügenden Gewissens auch die des billi-genden in Betracht gekommen sein. Von einem gewissen theo-retischen Vorurtheil aus könnte man auch in die Versuchung gerathen, die Coordination eines billigenden Gewissens mit dem

rügenden sich einzureden; aber erfahrungsmäßig ist diese Combination nicht. Niemand wird die in dem Verlauf der rechten Handlung entstehende Befriedigung über dieselbe in der auffallenden und überraschenden Weise erfahren, wie ihn bei einer unrecten That das rügende Gewissen überfällt. Er hat also auch in sich gar keinen Grund, sich künstlich auf eine Gewissensbilligung zu besinnen; die wissenschaftliche Fürsorge für die positive Artbestimmtheit des guten Gewissens aber darf nicht so weit getrieben werden, daß man, um diesen Begriff vorzubereiten, die elementare Erscheinung eines billigenden Gewissens in jedem einzelnen Falle erdichte. Denn das gute Gewissen ist überhaupt nur etwas Negatives, d. h. es ist der Ausdruck für die Abwesenheit des bösen Gewissens.

Es ist ja nun ein sehr wünschenswerther Zustand für Jeden, daß er ein gutes Gewissen habe, im Besondern wie im Allgemeinen; aber man hat sich vorzusehen, daß dieser Besitz nicht überschätzt werde. Indem nämlich die Gewissenserscheinung in die nahe Verbindung mit der Auctorität Gottes gebracht wird, so liegt es nahe, daß man auch das gute Gewissen als ein Urtheil letzter Instanz sich anrechne, und die Gewissensruhe, die man in irgend einer Beziehung constatirt, als die endgültige Freisprechung von Schuld sich deute. Dagegen ist es erwähnenswerth, daß der Apostel Paulus anders verfährt (1 Kor. 4, 2—4). Die Feststellung seiner Treue im Berufe erwartet er nämlich nicht von Menschen; „es gilt mir ganz gering, daß ich von euch beurtheilt werde; sogar ich selbst beurtheile mich nicht, denn ich bin mir nichts bewußt; aber nicht hierin bin ich gerechtfertigt: wer mich aber beurtheilt, ist der Herr.“ Er hat also ein gutes Gewissen in Hinsicht seiner Berufstreue, und darum keinen Anlaß, ihr Vorhandensein und ihr Maß in Ueberlegung zu ziehen; aber nicht die Abwesenheit bösen Gewissens wegen etwaiger Untreue gilt ihm als die äußerste Probe seines Rechthandelns, sondern das davon zu unterscheidende Gericht Gottes. Und zwar mit vollem Rechte. Denn die Erscheinung des guten, ruhigen oder vielmehr ruhenden Gewissens ist zunächst in den gerade entgegengesetzten Fällen der wirklichen Unschuld und der gründlichsten Verstocktheit möglich. Ganz treffend heißt es in einer mystischen Schrift aus dem Mittelalter, welche unter dem Namen der „deutschen Theologie“ gangbar ist: „Wer nun ohne Consciencz ist, der ist Christus

oder der böse Geist.“ Uebersehen wir nämlich die Fälle, welche zwischen diesen beiden Grenzen sich darbieten, so sind die Erscheinungen sittlicher Verstocktheit, an welchen kein Grad von rügendem oder bösem Gewissen wahrgenommen wird, in ihrer Art auch Proben von gutem Gewissen. Jener Schurke, dessen heimtückische Selbstsucht Hunderte von Menschen zu opfern entschlossen war, um einen Vortheil durch Betrug sich zuzuwenden, hatte in der Hinsicht ein ganz ruhiges Gewissen; als ihm der Vortheil entging, aber so viele Menschen dennoch um ihr Leben oder ihre Gesundheit, oder ihre Verfolger kamen, hatte er nur die Reflexion: ich habe Pech gehabt! Es widerstrebt unserem Glauben an die Menschenwürde, unter dem wir auch den Verbrecher betrachten, daß man jenes Merkmal des bösen Geistes, ohne Consciencz zu sein, an irgend einem Menschen scheint bewähren zu müssen. Allein wenn es unumgänglich ist anzunehmen, daß die Gewissenserscheinung auf ein verschwindendes Minimum herabgedrückt werden kann durch die Ausbreitung und Befestigung des verbrecherischen Willens, so dient dieses zur Bestätigung theils davon, daß das Gewissen eine erworbene sittliche Function, theils davon, daß das gute oder ruhende Gewissen ein zweifelhaftes Gut ist. Von der letztern Wahrheit kann man sich nun auch überzeugen an den viel leichteren und geringeren Fällen von Mangel an Präcision des Gewissens, die wir an Anderen festzustellen unternehmen. Die bekannten Wendungen des Sprachgebrauches, daß man Einem in das Gewissen redet, daß man Einem das Gewissen schärft, stellen fest, daß Einer ein gutes Gewissen hat, während er vielmehr umgekehrt für unrechtes Handeln sich verantwortlich machen oder eine Rüge seines Gewissens erfahren sollte. Wenn man urtheilt, daß Einer einen Andern auf dem Gewissen hat, so bedeutet dieses die Beobachtung, daß Jemand einen Andern durch gegebenes Beispiel oder Anleitung zum Bösen verführt hat, ohne daß er sich dieser Schuld als solcher bewußt wird, oder ohne daß er darüber eine Gewissensrüge in sich erfährt. Also die Abwesenheit des rügenden oder bösen Gewissens hat in den einzelnen Fällen ein ganz verschiedenes Gewicht, und keinesweges einerlei Werth. Daß man jedoch in den angegebenen Formeln sich zutraut, das ruhende Gewissen anderer Menschen zu beurtheilen und zur Rüge anzuschärfen, dient wieder zur Bestätigung des oben aufgestellten Satzes, daß die Gewissenserscheinung nur scheinbar

den Menschen von der sittlichen Gesellschaft isolirt. Ist auch das allgemeine Vorurtheil noch immer auf der Spur der stoischen Annahme, daß das Gewissen eine Naturgabe und unabhängig von den Einwirkungen der Gesellschaft sei, so vertritt die öffentliche Meinung in der Gestalt des angegebenen Sprachgebrauches auch die umgekehrte Ansicht, daß der Verlauf des Gewissens sehr bestimmten Einwirkungen durch Andere zugänglich, also von der sittlichen Gesellschaft abhängig sei. Diese Ungleichheit innerhalb der gangbaren Ansicht fordert die Berichtigung durch die wissenschaftliche, d. h. vollständige und deutliche Beobachtung heraus. Solche Berichtigung aber ist in dem vorliegenden Falle von um so größerem praktischen Werthe, als die gesammte Vorstellung vom Gewissen durch wissenschaftliche Entdeckung in den Gebrauch der Menschen eingeführt worden ist.

Die Erklärung der Erscheinung, welche als das rügende, weiterhin als das böse Gewissen festgestellt und abgegrenzt ist, wird man innerhalb des Umfanges des menschlichen Geistes zu suchen haben. In dieser Richtung hat man lange genug gemeint, das Gewissen als ein selbständiges Seelenvermögen neben den Vermögen des Erkennens, des Wollens und des Fühlens ansehen zu dürfen. Diese Vorstellung, als wäre die geistige Seele ein Bündel von verschiedenartigen, gegen einander gleichgültigen Ursachen oder Kräften, welche nach oder mit einander wirkten, ist als verschollen zu betrachten. Innerhalb dieser Vorstellung selbst war aber die Voraussetzung des Gewissens als eines besondern Seelenvermögens das am meisten Unwahrscheinliche, da die Erscheinung oder Wirkung dieses vorgeblichen Vermögens in den Umfang des Erkennens und des Fühlens hineinfällt. Das Subject der Gewissenserscheinung ist ohne Zweifel die geistige Seele, welche stets in den drei Grundfunctionen des Vorstellens, Begehrens und Fühlens zugleich thätig ist. Es wird aber eine eigenthümliche Ordnung sein, in welcher die Seele auf gegebenen Anlaß das präcise rügende Urtheil unter Begleitung einer starken Anlust unwillkürlich bildet. In diesem Falle nämlich ist jedes besondere Begehren und bestimmte Wollen ausgeschlossen. Und doch kann man die Erscheinung gerade aus der Ordnung des Willens begreifen. Diese bedeutet nämlich, daß das individuelle Begehren durch Erziehung dahin gekommen ist, sich der durchgehenden Selbstbestimmung durch die guten, allgemeinen Zwecke unterzuordnen. Unter dieser Voraussetzung ist das rügende

Gewissensurtheil in seiner unwillkürlichen und peinlichen Erscheinung die Probe dafür, daß die Seele die sittliche Selbstbestimmung, an welche sich ihr werthvolles Selbstgefühl knüpft, gegen die Störung ihrer Ordnung durch unrechtes Handeln aufrecht hält. Ist dieses richtig, so zeigt sich, daß der Wille gerade sehr stark bei dem Gewissen betheiliget ist, freilich nicht als einzelner Act, aber um so mehr als die sittliche Selbstbestimmung im Ganzen. Diese erreicht ihre Erscheinung freilich immer in einzelnen Acten. Als solche darf man aber nicht bloß Absichten, Vorsätze, Entschlüsse, Handlungen in Anschlag bringen, sondern auch das rügende Gewissensurtheil, dessen active einschneidende Macht mit der Art des bestimmten Willensactes verglichen werden durfte. Also wenn die Selbstbestimmung in der Richtung auf etwas Unrechtes ausgeübt worden ist, und dieses Unrecht nicht unmittelbar durch einen Willensact zum Guten aufgehoben und gut gemacht werden kann, so bewährt sich die allgemeine Selbstbestimmung des Willens zum Guten oder die Freiheit desselben durch die Gewissensrüge. Die Präcision, mit welcher dieselbe sich dem Bewußtsein aufdrängt, ist die Folge davon, daß die Freiheit in der angegebenen Bedeutung zugleich die Werthbestimmung des in der sittlichen Gesellschaft einheimischen Selbstgefühles ist. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß die Gewissensrüge noch keine Reue ist, daß sie die Krankheit aufzeigt, aber nicht heilt, daß ihre Präcision durch fortgesetzten bösen Willen gelähmt, daß ihr Wahrheitsgehalt durch sophistische Rechtfertigung des Unrechtes undeutlich und unwirksam gemacht werden kann, endlich daß die Freiheit zum Guten, die das Gewissen anzeigt, im permanenten bösen Gewissen oder in der unaufhaltsamen Verstocktheit unwiederbringlich und endgültig verloren geht. Das sind die beiden Formen der ewigen Verdammniß.

2.

Das gesetzgebende Gewissen unterscheidet sich von dem rügenden nach Form und Inhalt. So wie man sich seiner bewußt wird, bietet es regelmäßig keine überraschende Erscheinung dar. Entweder ist es ein Bestiz, auf den man sich besinnen kann, oder seine Gebote und Verbote fallen uns ein, wie anderer Inhalt unseres Gedächtnisses. Regelmäßig geht es den Handlungen voraus, gebietend, verbietend, erlaubend; in diesen Anwendungen bezieht

es sich immer auf Gruppen von Handlungen. Auch wenn es als Warnung vor einer bestimmten einzelnen Handlung vernommen wird, giebt es sich doch als eine allgemeine Regel kund, die nur eben nach Bedarf den vorliegenden einzelnen Fall unter sich nimmt. Dadurch hebt sich aber die Art der vorausgehenden Gewissenswarnung von der der nachfolgenden Gewissensrüge ab; während diese ursprünglich nur der einzelnen Handlung gilt und sich erst von da zum allgemeineren bösen Gewissen über eine gleichartige Handlungsweise erweitert. Darin hingegen treffen beide Reihen des Sprachgebrauchs zusammen, daß das gesetzgebende wie das rügende Gewissen nur demjenigen Einzelnen gelten, welcher das eine wie das andere vernimmt. Das gesetzgebende Gewissen bezeichnet eine Auctorität bloß für den Einzelnen, und Niemand, der sich auf diese Instanz bezieht, will sie damit für irgend einen Andern verbindlich machen. Wenn gelegentlich zur Sprache kommt, daß Einer sein Gewissen dem Andern aufzwingen will, so ist das immer ein Streiturtheil des Inhaltes, daß die Regel, welche Einer als allgemeingültig einschärft, es nicht sei, sondern höchstens ihn allein verpflichten könne. Das Urtheil, daß Einer uns unter sein Gewissen beugen wolle, ist somit nicht eine directe Bezeichnung der Absicht Jenes, sondern der Ausdruck der Widersinnigkeit des von ihm ausgeübten allgemeinen Anspruches an unsere Pflicht. Indem also vorbehalten ist, daß Jeder in dem gesetzgebenden Gewissen nur eine Regel für sich selbst findet, daß also mein Gewissen nur mich verbindet, wie es nur mich rügt und beißt, so setzt sich die Gleichheit beider Reihen noch weiter fort. Die Gewissensrüge macht sich als ein unbedingt gültiges Urtheil vernehmlich; die Gebote oder Verbote des Gewissens werden als eine höchste Instanz geachtet, von welcher aus keine Appellation an eine höhere denkbar sein soll. Indessen ist die Gleichheit des Gewissens in diesen Beziehungen auch subjectiv nicht sicher gestellt. Einerseits ist die unbedingte Rüge des Gewissens nicht sicher vor den Bemäkelungen, welche die Rechthaberei des bösen Willens dagegen erhebt. Andererseits kann man beobachten, daß wer im Falle des Streites sein Gewissen als die höchste sittliche Instanz für sich ausspielt, und sich auf keine weitere Ueberlegung sittlicher Regeln einläßt, hiebei meistens eine Gereiztheit hervorkehrt, welche kein ganz gutes Gewissen verräth. Im Inhalt aber waltet zwischen den beiden Reihen des Sprachgebrauchs der Abstand

ob, daß das rügende Gewissen nur verneinende Urtheile darbietet, das gesetzgebende aber neben den Verboten auch Gebote und Erlaubnisse umfaßt. Diesen Umfang von Erkenntnissen vergegenwärtigt es in deutlichen Urtheilen oder weniger deutlichen Vorstellungen, welche durch irgend einen besondern Grad von Gefühlstimmung ausgezeichnet werden. Das Gewissen wird als die Einheit dieser einzelnen Urtheile oder Vorstellungen oder Gefühlsimpulse bald in der Anschauung eines räumlichen Schema, bald in der Form einer urhebenden Kraft, oder eines allgemeinen Gattungsbegriffs dargestellt.

Nun würde die genauere Beobachtung es feststellen können, daß viele Menschen in dem Gewissen denselben Inhalt als Gesetz für sich übereinstimmend erkennen. Allein es fehlt unendlich Viel daran, daß man von allen Menschen das Gleiche mit Recht behaupten könne. Die Stoiker haben die Annahme des für Alle mit gleichem Inhalte versehenen gesetzgebenden Gewissens als richtig behauptet, weil sie es wünschten, sich auf eine solche sittliche Instanz berufen zu können. Was ist also an der Sache? wieviel von jener Behauptung ist wahr? wieviel muß abgeschnitten werden? In der Geschichte der Sittenlehre tritt uns nun von Seiten der christlichen Theologie die Antwort entgegen, daß die Behauptung der Stoiker richtig sei in Hinsicht der ursprünglichen Bestimmung und Ausrüstung der Menschen, und ihrer Beschaffenheit vor der Sünde, daß aber die wahrnehmbare Ungleichheit des Gewissens Folge der Sünde sei. Formell sei diese Erkenntniß des sittlichen Gesetzes durch die Sünde schlaff oder spröde, wie man will, geworden; darum werde der Inhalt des Gewissens nur noch lückenhaft erkannt. Irrthümer seien in dasselbe eingedrungen, und deshalb habe sich das Bedürfniß positiver sittlicher Gesetzgebung ergeben, als deren hauptsächlichste Urkunde die Zehngebote des Mose gelten. Nun wenn dem so wäre, so dürfte man auf jeden Werth des gesetzgebenden Gewissens verzichten. Denn auch die von der christlichen Theologie angeregte Erwartung, daß die Kraft der Erlösung sich an der Wiederherstellung des Gewissens in seine Integrität bewähre, bietet eine sehr zweifelhafte Entschädigung dar; da die musterhaften Christen katholischer und evangelischer Confession sich zwar sehr reichlich auf ihr Gewissen zu berufen pflegen, der Inhalt desselben aber keinesweges übereinstimmt. Außerdem aber ist jene Behauptung der Corruption des

ursprünglichen Gewissens durch die Sünde unbewiesen und unbeweisbar. Die Urkunde der Bibel, welche allein einen solchen Beweis möglich machen könnte, enthält keine Andeutung davon, daß die beiden ersten Menschen das gesetzgebende Gewissen besaßen haben; also dient die Urkunde auch nicht zur Begründung der Hypothese über eine Veränderung ihres Gewissens in Folge ihrer Sünde. Ueberdies würde diese Hypothese, wenn sie richtig und für alle Menschen gültig wäre, zur Folgerung einer ganz andern Ungleichheit in den Gewissen der Menschen führen, als welche erfahrungsmäßig nachgewiesen werden kann. Das durch die Sünde corrumpirte und dadurch ungleich gewordene Gewissen der Menschen müßte eine ganz unerschöpfliche und unberechenbare Fülle von Ungleichheit in den Zielen aufweisen. Man kann jedoch beobachten, daß mit der Ungleichheit des gesetzgebenden Gewissens im Allgemeinen eine Gleichheit desselben in gewissen Gruppen von Menschen verbunden ist. Dieselbe beobachtet man im Kreise der Völker, der Berufsstände, der Altersstufen, der Religionen, der Confessionen. Gesezt also, daß das ursprüngliche Gewissen durch die Sünde verderbt worden wäre, so würde die bezeichnete Erscheinung den Satz begründen, daß schon jede besondere sittliche Gemeinschaftsordnung und nicht erst das Christenthum zur Wiederherstellung des Gewissens wirksam gewesen ist. Allerdings wäre es unter jener Bedingung nur als eine relativ brauchbare Specialauctorität, nicht aber im Allgemeinen und Ganzen hergestellt. Indessen auch im Bildungskreise des Christenthums findet nur das Erstere, nicht das Letztere statt, da mindestens das Gewissen des Katholiken andern Inhalt des nothwendigen oder erlaubten Handelns bezeugt, als das des Evangelischen. Nun aber ist die ganze Annahme einer Corruption des Gewissens durch die Sünde unbeweisbar, also auch die Annahme einer so oder so erfolgten Wiederherstellung desselben. Demgemäß ist es auch eine Einbildung, daß das Gewissen jemals eine Generalauctorität gleichen umfassenden Inhaltes für Alle gewesen sei. Durch Erfahrung und Beobachtung kann man sich nur davon überzeugen, daß das Gewissen in bestimmten Gruppen von Menschen übereinstimmenden Inhaltes ist. Das gesetzgebende Gewissen also hat überall, wo es nachgewiesen werden kann, die Bedeutung einer sittlichen Specialauctorität.

Wenn nun ein Volk dem andern, ein Stand dem andern,

eine Confession der andern vorrückt, daß ihr Gewissen etwas gebiete oder erlaube, was nicht sittlich berechtigt sei, d. h. daß ihr Gewissen in die Irre gehe, so hat dieses Urtheil nach dem Maßstabe des eigenen Gewissens gar keinen Werth. Denn es wird von Jedem nach demselben Maßstabe zurückgegeben werden. Dieser Austausch des Vorwurfs, daß das Gewissen des Andern irre, ist nur ein neues Zeugniß dafür, daß es kein allgemeines sittliches Gewissen giebt. Man darf sich diese Lage der Sache klar machen; denn für gewöhnlich wird die Rede von dem irrenden Gewissen des Andern so geführt, als ob der Redende der Inhaber des allgemeinen irrthumfreien Gewissens sei. Soll jenes Urtheil zu einer Verständigung, also zur Erzielung gemeinsamer sittlicher Erkenntniß dienen, so muß man im Stande sein, den Irrthum des Andern durch umfassendere sittliche Regeln zu widerlegen, als welche in dem eigenen Gewissen ausgedrückt sind, welches immer nur eine Auctorität besonderer Art und begrenzten Umfanges ist. Dieser Ueberlegung gemäß wird man auch die Schonung des als irrig beurtheilten Gewissens der Andern zu begrenzen haben. So oft diese Haltung aus sittlichen, insbesondere pädagogischen Gründen geboten sein mag, so ist doch daran zu erinnern, daß man es wegen des Werthes der sittlichen Gemeinschaft im Ganzen nicht dabei beruhen lassen darf, daß jeder Stand, jede Confession, und unter den Evangelischen jede religiöse und kirchliche Richtung ihr besonderes Gewissen hat und befolgt. Da vielmehr in dieser Form kein sittliches Einverständniß zu erreichen ist, so muß Jeder, der sich zutraut, das Gewissen der andern Gruppe des Irrthums zu zeihen, sich der Erkenntnißmittel versichern, durch die er sie ihres Irrthums überführen könne. Die Schonung irrigen Gewissens ist oft genug eine Schonung der Sünde; das erkennt man aber nur, wenn man auch das eigene Gewissen zum Gegenstande sittlicher Beurtheilung nimmt, und sich von der selbstgefälligen Einbildung lossagt, daß das eigene Gewissen gerade das sei, welches das allgemeine sein sollte.

Der Umfang von Geboten, Verboten und Erlaubnissen des Handelns, welchen Jeder als Glied einer Nation, eines Standes, einer Confession und in seiner Altersstufe als sein Gewissen kennt und für sich geltend macht, ist nichts Angestammtes, sondern etwas im Gemeinschaftsleben Erworbenes. Das ist evident, und wird auch durch den Sprachgebrauch bezeugt, daß man sich aus Etwas

ein Gewissen macht, nämlich aus der Ausführung einer Handlung oder der Unterlassung einer andern. Man bringt also in diesen Beziehungen das Gewissen als die Regel hervor, wie man alle Regeln des Handelns als solche aus der Freiheit erzeugt, nicht aber aus einer Schieblade des Gedächtnisses herausnimmt. Es ist freilich das am meisten verbreitete Vorurtheil, daß die Auctorität des Gesetzes für die Bethätigung des wechselnden Willens dadurch sicher gestellt sei, daß man sie als etwas Natürliches oder Naturartiges betrachten und schätzen dürfe. Aus dieser Rücksicht ist die Annahme so willkommen, daß man in dem angeborenen oder natürlich angestammten Gesetze des Gewissens den festen und unwandelbaren Maßstab besitze, welcher den unsichern und unzuverlässigen Willen gängeln könnte. Diese Voraussetzung also hält die Probe der Erfahrung und Beobachtung nicht aus; ihr Irrthum aber besteht in einer Ueberschätzung der Natur gegen den Geist, welche in allen Fällen die Nachwirkung heidnischer Ueberlieferung verräth. Hingegen ist die specifisch christliche Weltanschauung darauf gestellt, daß der Geist und der sittliche Wille des natürlich geborenen und natürlich beschränkten Menschen übernatürliche Bestimmung hat, und daß deswegen der sittliche Wille nicht an ein mit der natürlichen Ausstattung des Geistes verflochtenes Gesetz, wie vorgeblich das Gewissen wäre, gebunden ist, sondern an das Gesetz der Freiheit.

Es ist hier nicht angezeigt, diese Andeutung weitläufig zu erörtern; denn daraus würde sich die ganze Aufgabe der Sittenlehre ergeben. Dieselbe läßt sich aber nicht beiläufig lösen, wenn ein so besonderer Gegenstand wie das Gewissen erklärt werden soll. Die Frage nämlich ist, ob das gesetzgebende Gewissen, welches als erworbene Specialauctorität in gewissen Gruppen der menschlichen Gesellschaft gleiche beziehungsweise abweichende Handlungsweise vorschreibt, noch in besonderer Weise abgeleitet werden kann. Wenn ein bestimmter Weg zu der Lösung dieser Frage nicht so gleich einleuchtet, so wäre die Frage zu stellen, welche Erscheinung im sittlichen Willen des Menschen am meisten Verwandtschaft mit dem Gewissen verräth, welches nun einmal nicht so isolirt von dem Gebiete des thätigen Willens sein wird, wie es die gangbare Ansicht voraussetzt. Nun bietet der Sprachgebrauch die fast gleichnamige Tugend der Gewissenhaftigkeit dar, freilich ein Wort, welches in zweiter Stufe von Gewissen abgeleitet ist. Indessen

dadurch darf man sich nicht von der Untersuchung der so bezeichneten Sache abschrecken lassen; es käme nur darauf an, daß die Analyse der Gewissenhaftigkeit gelänge, ohne daß der Begriff des Gewissens dazu verwendet werden müßte. Die Gewissenhaftigkeit ist ohne Zweifel eine Tugend. Tugenden sind erworbene Ordnungen der Vorsätze und Handlungen innerhalb des Willens, welcher sich im Ganzen auf den gemeinsamen guten Endzweck richtet. Diese subjectiven Ordnungen der einzelnen Vorsätze und Handlungen entsprechen den Bedingungen, die dazu gehören, daß der Wille den guten Endzweck verfolgt. Eine wesentliche Bedingung der Art ist nun die, daß der Wille in einem besondern Beruf sein regelmäßiges und begrenztes Arbeitsfeld findet, auf dem er seinen Beitrag zum Ganzen der sittlichen Gesellschaft, nämlich zum Reiche Gottes leistet. Der Wille des Einzelnen muß durch den Beruf in besonderer Weise geregelt sein, damit er dem Gemeinwesen nützlich werde. Menschen ohne Beruf sind bekanntlich unnütz und sich wie Andern zur Last. Jeder Mensch ist schon durch die natürlichen Bedingungen des Zusammenlebens dazu aufgefordert, seinen Anlagen gemäß einen bürgerlichen Beruf zu ergreifen. Wenn diese besonderen Formen der regelmäßigen Arbeit auf die Production der sittlichen Gemeinschaft bezogen werden, so werden sie zu sittlichen Berufen ausgeprägt. Die Gewissenhaftigkeit ist nun die Tugend, welche der Bedeutung des Berufes für den sittlich guten Willen entspricht, und demgemäß dazu dient, daß man den ergriffenen Beruf als sittlichen ausübt. Oder die Gewissenhaftigkeit ist die vorausgehende Absicht, die einzelnen Vorsätze und Handlungen im Einklang mit dem besondern Beruf zu ordnen, in welchem man dem gemeinen Nutzen dient und seine Lebensbefriedigung erwartet. Die Gewissenhaftigkeit eines Jeden wird sich also an der Uebung seines Berufes entwickeln, oder an der Uebung der Mehrheit von Berufen, an denen man gleichzeitig theilnehmen kann. Denn allerdings schließen sich die bürgerlichen Berufe gegenseitig meistens aus, oder vielmehr die möglichen oder ausführbaren Combinationen derselben sind in der complicirteren Gesellschaft der Gegenwart eingeschränkter als in frühesten Zeiten. Aber es gilt als Regel, daß die Männer einen Familienberuf und einen bürgerlichen zusammenfassen sollen. Nun sind die Berufsfelder an sich nicht so mechanisch abgegrenzt, daß nicht jeder durch seine freie Ueber-

legung die Grenzen seiner regelmäßigen Thätigkeit finden müßte. Hiefür gilt die Regel, daß alles, worauf man seine Gewissenhaftigkeit anwendet, eben dadurch in den anerkannten Beruf aufgenommen wird.

Die Handlungen nun, welche in dem Gebiete des sittlich aufgefaßten Berufes als nothwendig zum allgemeinen Besten erkannt werden, sind die Pflichten, welche zugleich den Charakter allgemeiner Liebespflichten und den der besonderen Berufspflichten an sich tragen. Jene allgemeine und diese besondere Beziehung der pflichtmäßigen Handlungen fallen in einander, weil das Besondere durch das Allgemeine gedeckt und das Allgemeine immer im Besondern wirklich wird. Die regelmäßige Form also, in welcher man die dem sittlichen Gemeinwesen dienenden Pflichten erfüllt, ist der Zusammenhang der sittlich aufgefaßten Berufspflichten. Was aber im Einklang mit dem allgemeinen Sittengesetz in jedem Augenblick Berufspflicht ist, findet Jeder durch seine am Beruf geübte Gewissenhaftigkeit. Und zwar wirkt diese Tugend gegenüber den regelmäßigen, alltäglichen Aufgaben unter dem Schein der Gewohnheit, aber hierin zugleich unter der vollen Empfindung der Freiheit und Selbstbestimmung. Man besinnt sich erst auf die Gewissenhaftigkeit als eine besondere, vorausgehende Absicht der Ordnung des Handelns nach dem Beruf, wenn man eine Versuchung zur Abweichung von der Berufspflicht erfährt. Dann kommt es zum Bewußtsein, was gemäß der Gewissenhaftigkeit geboten und verboten ist. Sie regelt aber auch die Erholung, welche mit der Berufsthätigkeit abzuwechseln hat, sie ordnet die Art und die Ausdehnung derselben, und sie zügelt in der gemeinsamen Erholung die Freiheit des geselligen Verkehrs mit Anderen, so daß man nicht durch Verletzung derselben die gegenseitige Achtung auf das Spiel setze, welche mit der Schätzung des eigenen sittlichen Berufes Hand in Hand gehen muß. So umspannt die ordnende Wirkung der Gewissenhaftigkeit den größten Theil des menschlichen Lebens, sofern es die Art des sittlich Guten an sich trägt. Allein es bleibt noch ein Gebiet der Handelns übrig, welches nicht im Voraus durch den besondern Beruf umgrenzt ist. Jeder erfährt auch Aufforderungen zu handeln, und zwar sittlich zu handeln, welche in seiner regelmäßigen Berufsthätigkeit nicht vorgesehen sind, namentlich Zumuthungen der Wohlthätigkeit und der Dienstfertigkeit, welche nach verschiedenen

Rücksichten erwogen werden wollen, ehe man das Urtheil gewinnt, daß es Pflicht sei, in diesem Falle einem fernstehenden, unbekanntem Menschen zu helfen. Man bildet nun dieses Urtheil, indem man in dem gesetzten Falle sich zu der entsprechenden Dienstleistung berufen achtet, oder indem man den Fall in seinen Beruf aufnimmt. Deshalb ist auch hiebei die Gewissenhaftigkeit als der subjective Maßstab der Einordnung des Falles in die Reihe der Pflichten wirksam. Indem also auch über die außerordentlichen Liebespflichten gemäß der Gewissenhaftigkeit zu entscheiden ist, so ergibt sich, daß diese Tugend das nächste gesetzgebende Organ in uns selbst ist, aus welchem man erkennt, was regelmäßig oder außerordentlich zu thun geboten und verboten ist, und in welcher Art und welchem Umfange man sich etwas erlauben darf. Allein weil der Beruf, welchem die Gewissenhaftigkeit entspricht, innerhalb des sittlichen Ganzen, dem man dienen will, das besondere regelmäßige Gebiet der Bethätigung ist, und die Complicationen der Berufe nur gruppenweise gleich sind, übrigens aber in besonderer Weise von einander abweichen, so bietet die Gewissenhaftigkeit für Jeden, der sie besitzt, nur den Werth einer Specialautorität dar. Als solche muß sie bereit sein, sich durch die erkennbaren allgemeinsten Maßstäbe der Sittlichkeit beaufsichtigen und berichtigen zu lassen.

Diese Erörterung macht es nun meines Erachtens evident, daß die Tugend der Gewissenhaftigkeit und was man unter dem gesetzgebenden Gewissen verstehen kann, sich decken. Was dem Wortlaut nach als eine Folge des Gewissens erscheint, ist die Sache selbst, die gesucht wird; die Ableitung der Gewissenhaftigkeit ist zugleich die Erklärung des innern Gesetzes, welches man Gewissen nennt, und läßt die Grenze erkennen, welche dem Werthe dieser Größe zu setzen ist. Dieses Ergebniß wird nun auch bestätigt, wenn man gewisse Wendungen des Sprachgebrauches genauer ins Auge faßt. Da ist zunächst das Prädicat „Gewissenlos“ ebenso gut dahin zu verstehen, daß Einem das gesetzgebende Gewissen fehlt, als daß er der schuldigen Gewissenhaftigkeit ermangelt. Oder vielmehr, da es auf diesem Gebiete keine bloße Verneinung giebt, die nicht das positive Gegentheil von dem wäre, was eigentlich sein soll, so ist die Gewissenlosigkeit das Gegentheil der Gewissenhaftigkeit. Ein gewissenloser Mensch ist derjenige, bei welchem man die Geltung des innern Gesetzes des

Gewissens vermißt, oder vielmehr der, dessen Handlungsweise durch keine Anerkennung besondern Berufes geordnet ist, bei welchem man auf Uebung der Gewissenhaftigkeit, wo man sie erwarten sollte, nicht rechnen darf. Das Prädicat hat in den einzelnen Fällen seiner Anwendung einen überaus verschiedenen Umfang. Die Gewissenlosigkeit ist entweder eine allgemeine oder zeigt sich nur in besonderen, vielleicht ganz untergeordneten Verhältnissen des Lebens, sie ist bei dem Einen so gut wie Grundsatz, bei dem Andern nur ein Fall von gewohnter Fahrlässigkeit. Immer aber erklärt sie sich durch die allgemeine Zurückweisung oder durch die ungebührliche Einschränkung der Bedeutung, welche der sittliche Beruf für den Menschen hat. Zugleich ergibt sich, daß Gewissenlosigkeit nicht das höchste Prädicat im Bösen ist. Denn mit ziemlich weitgreifender Ausübung derselben kann ein Grad natürlicher Gutmüthigkeit und eine strichweise Dienstfertigkeit verbunden sein. Demgemäß erkennt man wiederum, daß das innere Gesetz des Gewissens, dessen Gegentheil die Gewissenlosigkeit ist, nur einen Ausschnitt des erkennbaren allgemeinen Sittengesetzes darstellt, also mit Unrecht auf den ganzen Umfang dieser Größe taxirt wird. „Wider das Gewissen handeln“ bedeutet nichts anders, als das Gegentheil von dem ausführen, was man als Berufspflicht deutlich erkannt hat. Ein „enges Gewissen“ hat derjenige, welcher mehr von seinem sittlichen Berufe ausschließt, als der Andere den Umständen nach von ihm erwartet. Dieses findet meistens seine Anwendung auf den Umfang des Handelns, welches im Allgemeinen als erlaubt vorauszusetzen ist, also auf die Mittel der geselligen Erholung, aber auch auf Fälle von eigentlich sittlichem Handeln, welche ein Anderer von gleichem Berufe zu seinen Pflichten rechnen würde. Ein „weites Gewissen“ hingegen ist ein wohlwollender Ausdruck für ein Maß von Gewissenlosigkeit, welches sich mit unzweifelhafter Gewissenhaftigkeit in anderen Beziehungen verbindet. Ein „ängstliches Gewissen“ knüpft sich an eine eigenthümliche Unsicherheit des Urtheils, welche Fälle des Handelns durch den Beruf direct geregelt, und welche von demselben gewissermaßen frei gelassen werden, d. h. als Acte der Erholung nur auf die indirecte Regelung durch die Gewissenhaftigkeit angewiesen sind. Ein ängstliches Gewissen erzeugt „Gewissensstrupet“, Urtheile, welche dem Handeln vorausgehen oder nachfolgen, und die „Bedenken“ ausdrücken, ob eine Hand-

lung, die durch den Beruf als erlaubt erscheint, nicht doch durch ihn verboten ist. Die nachfolgenden Gewissensstrupel haben eine gewisse Aehnlichkeit mit den „Gewissensbissen“, sind auch vielfach im Begriff, sich in solche zu verwandeln; allein beides unterscheidet sich doch begrifflich deutlich von einander. Die Gewissensbisse drücken das Unrecht einer begangenen Handlung im Verhältniß zur eigenen sittlichen Gesamtbestimmung kategorisch aus; die Gewissensstrupel vergegenwärtigen die Hypothese des Unrechts einer beabsichtigten oder begangenen Handlung im Vergleich mit dem Berufsbewußtsein. Hieran erkennt man beiläufig die Verschiedenartigkeit der beiden Reihen von Erscheinungen, welche den Namen des Gewissens führen. Es ist aber nun wieder der Maßstab des sittlichen Berufes, den man aufrecht erhält, indem man „sich aus etwas ein Gewissen macht“, und „etwas nicht über sein Gewissen bringen kann“. Alles dieses sind Ausdrücke der Gewissenhaftigkeit, nach welcher man das Recht zu einer Handlung auf ihre Uebereinstimmung mit unserem sittlichen Berufe untersucht. Endlich betreibt man etwas als „Gewissenssache“, sofern man sich durch die eigene Fähigkeit und durch die besonderen Umstände vor allen Anderen berufen findet, etwas Wichtiges auszuführen.

Alle diese Data des Sprachgebrauches bezeugen die praktische Bedeutung des Gewissens, welche deutlich auf die Ordnung der Gewissenhaftigkeit für das Handeln hinweist. Die daraus entspringenden Regeln haben aber ihre Grenze an dem sittlichen Werthe des Berufes, und werden überschätzt, wenn man sich das Gewissen als das allumfassende, höchste, unüberschreitbare Sittengesetz vorspiegelt, welches nach der von den Stoikern gebildeten Ansicht von Allen in übereinstimmender Weise anerkannt wäre. Solche Ueberlieferungen führen ein zähes Leben, und treiben gelegentlich trotz ihrer Veraltung neue Blüthen. Eine solche ist die neuerdings aufgekommene Redensart von dem „öffentlichen Gewissen“, durch welche der ziemlich relativen Größe der öffentlichen Meinung ein stärkeres Gewicht verliehen werden soll, als ihr von Rechts wegen zukommt. Die Fabricanten der öffentlichen Meinung sind selbst eines hohen Maßes von Gewissenlosigkeit verdächtig; es ist daraus verständlich, daß sie dieselbe hinter dem von ihnen erfundenen öffentlichen Gewissen zu verstecken suchen. Der Ausdruck ist nun in jeder Beziehung widersinnig. Soll er nach der gegebenen Deutung von der Gewissenhaftigkeit verstanden werden,

so ist deren Spielraum immer ein besonderer, niemals ein allgemeiner und öffentlicher. Aber auch wenn der Ausdruck nach der gewöhnlichen Deutung des allgemeinen Gewissens verstanden werden soll, so steht ihm der Umstand entgegen, daß dasselbe immer nur als das innere Gesetz in Jedem vorausgesetzt wird. Nichts desto weniger ist die Bildung jenes Ausdruckes nur gemäß dieser hergebrachten Vorstellung möglich gewesen. Ein anderer Mißbrauch des Gewissens, welcher sich hieran knüpft, ist der Vorwand, daß das Gewissen eine gesetzgebende Macht für den Einzelnen sei, welcher das letzte Wort gebühre, und daß derjenige, welcher eine Handlungsweise auf sein Gewissen stützt, dadurch berechtigt werde, jede andere sittliche Auctorität abzulehnen, weil er die für ihn entscheidende behaupte. Dieses Verfahren ist in sich nicht ganz klar. Denn so wie es im Streite über Recht und Pflicht vorzukommen pflegt, so wird in ihm die Besonderheit des gesetzgebenden Gewissens zugegeben, und nicht auf der Identität und Allgemeinheit desselben in allen Menschen bestanden. Nichts desto weniger wird dem eigenen Gewissen der Werth der letzten sittlichen Instanz für mich beigelegt, während doch mein Gewissen als etwas Besonderes darauf angewiesen ist, sich durch die erkennbaren allgemeinsten Grundsätze regeln und berichtigen zu lassen. Wenn also Einer durch die Art, wie er sich auf sein Gewissen beruft, kund thut, daß er dasselbe der Unterordnung unter die oberste Regel des Handelns entziehen, und eine auf diese gerichtete gemeinsame Erörterung ablehnen will, so liegt nicht ein Fall von Nöthigung durch die Gewissenhaftigkeit, sondern ein Fall von Rechthaberei vor, welche hinter dem schön klingenden Titel versteckt werden soll. Die römischen Bischöfe in Preußen pflegen zu sagen, daß sie um ihres Gewissens willen den Gesetzen des Staates nicht gehorchen können. Das heißt, daß ihr amtlicher Beruf die Anerkennung der Aufsichtsrechte des Staates über die Kirche ausschließt, oder vielmehr, daß ihr amtlicher Beruf ihnen die Untergrabung der Selbständigkeit des Staates gegen ihre Kirche gebietet. Denn wenn nicht dieses der Sinn ihres Verhaltens wäre, so könnten sie sich der Collision durch Niederlegung ihres Amtes mit Recht entziehen. Allein es braucht ihnen Niemand zu glauben, daß sie aus persönlicher Gewissenhaftigkeit, aus sittlicher Treue gegen ihren Beruf handeln, nachdem sie ihren bischöflichen Beruf durch die Botirung der Unfehlbarkeit des

Papstes oder durch Unterwerfung unter dieselbe überhaupt ruinirt haben. Im Vergleich mit dieser Auctorität giebt es überhaupt keine persönliche Selbständigkeit und Gewissenhaftigkeit, sondern nur den knechtischen Gehorsam gegen päpstliche Gebote, welche heute so und morgen entgegengesetzt lauten, je nachdem die politische Zweckmäßigkeit es fordert. Es ist aber in allen Fällen sehr verdächtig, wenn Collisionen zwischen verschiedenen sittlichen Gebieten, die durch methodische Erkenntniß gelöst werden können, durch Berufung des Einen der Streitenden auf sein Gewissen fixirt und verewigt werden sollen. Leider sind auch noch andere Vertreter kirchlicher Interessen, als die Genannten, zu leicht geneigt, ihr Gewissen ins Spiel zu bringen, wo es sich um technische Fragen handelt. Sie denken nicht daran, daß derjenige, welcher zu freigebig mit der Anrufung seines Gewissens ist, seine Gewissenhaftigkeit dadurch in dasselbe Licht stellt, welches auf die Ehrlichkeit Solcher fällt, die von Versicherungen derselben überfließen. Es ist überhaupt für das Christenthum verhängnißvoll, daß das Maß des kirchlichen Eifers und das der sittlichen Einsicht so oft nicht im Gleichgewicht stehen.

Diese Bemerkung wird schon durch eine Reihe von Erscheinungen in der ältesten Zeit der christlichen Kirche herausgefordert, welche Paulus unter dem Titel des schwachen oder irrenden und des befleckten oder gebrandmarkten Gewissens beurtheilt. Dieser Sprachgebrauch ist ganz verständlich, da es sich um Besonderheiten im christlichen Leben handelt, welche man zu seinem religiösen Beruf rechnet, ohne durch die allgemeine Norm des Christenthums dazu berechtigt oder genöthigt zu sein. Also geborene Heiden unter den Christen machen sich ein Gewissen daraus an heidnischen Opfermahlen theilzunehmen, weil sie die Götter der Heiden für wirkliche und zwar schädliche Wesen höherer Art halten; geborene Juden unter den Christen machen sich ein Gewissen daraus Fleisch zu essen, das von einem heidnischen Opfer herrühren könnte und sie verunreinigen würde. Man sieht, die Einsicht solcher Menschen in den Christenberuf leidet daran, daß sie Reste der früheren Ueberzeugungen festhalten, die durch das Christenthum ungültig gemacht sind. Ihr Gewissen ist schwach, weil ihre Gewissenhaftigkeit durch irrige Erkenntniß geregelt ist. Aber wenn Andere die Enthaltung von Fleischgenuß und die Ehelosigkeit, diese Satzungen vorchristlicher Herkunft, nicht bloß

für sich verbindlich achten, sondern als Gesetz für alle Christen geltend machen, so ist ihr Gewissen befleckt; sie müssen den Zweifel an der Allgemeingültigkeit dieser Besonderheiten, die sie in den allgemeinen Christenberuf einschließen, geflissentlich unterdrückt haben. Es ist nicht möglich, an dieser Stelle die gleichartigen Erscheinungen schwachen und befleckten Gewissens durch die Kirchengeschichte hindurch zu verfolgen. Es ist bedeutsam genug, daß die ältesten christlichen Urkunden diesen Maßstab an die Hand geben, nach welchem es geboten ist, das schwache Gewissen eines Andern zu schonen und dem befleckten Gewissen, welches uns meistern will, Widerstand zu leisten. Denn darum, daß Einer irgend welche aparte Satzungen mit der allgemeinen Ordnung des christlichen Lebens unter dem Titel seines Gewissens zusammenfaßt, gewinnt er kein Recht auf unbeschränkte Freiheit der Bewegung und auf Achtung der Anderen. Die „Gewissensfreiheit“ kommt dem Einzelnen nur insofern zu, als die Rechtsordnung des Staates ihn nicht hindern soll, seinem religiösen Beruf, so wie er ihn versteht, gemäß zu leben. Wenn jedoch Einer seinen religiösen Beruf in widerrechtliche und verbrecherische Handlungsweise setzt, und wenn er dafür eine Gemeinde sammeln will, so erfährt er mit Recht die Gegenwirkung des Staates. Denn dessen Vertreter sind befähigt und berechtigt, die Beziehungen der Religion und der Sittlichkeit zu beurtheilen, obgleich sie nicht im Stande sind, von Staats wegen Religion und Sittlichkeit im Volke direct hervorzubringen.

Alle diese Erörterungen haben zur Bestätigung des Ergebnisses geführt, daß das Gewissen immer nur eine Specialauctorität darstellt, welche ebenso gewiß der Regelung durch das allgemeine Sittengesetz unterworfen ist, als der Beruf seinen sittlichen Werth durch die Eingliederung in das Ganze der sittlichen Gemeinschaft, oder in das Reich Gottes findet und behauptet. Es giebt jedoch einen Fall, in welchem das Berufsbewußtsein den höchsten Rang der Auctorität einnimmt und die nach ihm geregelte Gewissenhaftigkeit sich vor keinem anerkannten Gesetze zu beugen braucht, ohne an ihrem sittlichen Werthe Einbuße zu leiden. Diese Stellung in der Geschichte behauptet unser Herr Jesus Christus; weil die Ausführung seines Berufes das umfassende Ganze des sittlichen Lebens, das Reich Gottes herbeiführt, und das vollständige Sittengesetz der Liebe gegen den Nächsten und gegen den Feind in die-

jenige Geltung setzt, welche ihm in der Gemeinde Christi beigelegt wird. Collidirt hat freilich sein Lebensberuf mit dem Gewohnheitsgesetze der jüdischen Gesellschaft. Indem er nun aus seinem Berufsbewußtsein heraus sich den Uebeln unterwarf, welche daraus für ihn folgten, hat er seine Gewissenhaftigkeit bewährt, und dem Gesetze der allgemeinen Liebe, welchem seine Berufsführung gewidmet war, den weitesten Spielraum eröffnet. Auf Grund dieser Leistung und in Kraft ihres fortwirkenden Antriebes, entspringt jede Reformation des christlichen Lebens aus dem Rechte des reformatorischen Berufes gegen das Gesetz einer von der Wahrheit des Christenthums abgewichenen Gestalt der Kirche. Nach diesem Rechte hat Luther zu Worms sein persönliches Gewissen gegen die höchsten weltlichen Mächte eingesetzt, d. h. seine Gewissenhaftigkeit in der Vertretung des wiedergefundenen reinen Verstandes des Evangeliums. Wir erfreuen uns dieses Conflictes, weil wir uns seines Ertrages für uns erfreuen, und unser Mitgefühl durch keinen tragischen Ausgang in Anspruch genommen wird. Weniger erfreulich ist der Nachklang des Tages zu Worms in der häufigen Rede von dem „protestantischen Gewissen“, durch welche die Sache des Protestantismus wirklich nicht gefördert wird.

3.

Es sind also zweierlei Reihen von Erscheinungen zu unterscheiden, welche mit demselben Namen des Gewissens bezeichnet werden. Dieses Ergebnis hat etwas Befremdendes, da Erscheinungen der einen und der andern Reihe in der Erfahrung sehr eng verbunden sein können. Wer dem Verbot seines gesetzgebenden Gewissens nicht Gehör gegeben hat, wird der Gewissensrüge sein Ohr öffnen müssen. Wer vor einer Handlung, die er doch begehrt, Gewissensstrupel oder Bedenken gehegt hat, wird nachträglich vielleicht von Gewissensbissen gequält werden. Wenn man gewohnt gewesen ist, solche Erfahrungen durch die bisher gangbare Ansicht zu beleuchten, daß das Gewissen im Vergleich mit dem Willen Eine in sich geschlossene Größe sei, die sich nur verschiedene Anwendungen gebe, so wird man durch die gegebene Darstellung der Sache sich schwer überzeugen lassen. Jedenfalls wird die Rückfrage beachtet werden müssen, ob denn das rügende und das gesetzgebende Gewissen wirklich verschiedenen Wurzeln entspringen, und im Grunde nichts mit einander gemein haben? Wenn die Zustimmung zu den

obigen Ergebnissen nur an der Bejahung dieser Bedingung hängt, so wird die bejahende Antwort zum Abschlusse der Untersuchung dienen. Aber freilich muß man recht gründlich auf die hergebrachte Illusion verzichten, daß das Gewissen als eine in sich geschlossene, fertige Naturbestimmtheit des sittlichen Erkennens und Gesammttriebes dem beweglichen und stets unzuverlässigen Willen allgegenwärtig gegenüberstehe. Man wird ferner auf das deutliche Zusammensein und die durchgängige gegenseitige Verflechtung beider Reihen des Gewissens am wenigsten auf den Stufen der sittlichen Entwicklung zu rechnen haben, in welchen die Naturbestimmtheit des Willens noch überwiegt. Wenn auch im unreifen Kindesalter die natürliche Unschuld durch lebhaft empfindungen des rügenden Gewissens sich zu erkennen giebt, so kann man gleichzeitig nichts weniger erwarten, als den Besitz einer irgendwie befestigten Gewissenhaftigkeit, welche sich immer nur an das Verständniß und die Gewohnheit eines Berufes knüpft. So lange aber ein Kind zum Spielen berechtigt ist, fehlt ihm der Anlaß zur Entwicklung von Gewissenhaftigkeit. Die Stetigkeit des Gehorsams eines gut erzogenen Kindes, seine Anhänglichkeit an die Aeltern und Erzieher, endlich die Ordnungsliebe, welche dazu kommt, sind als Erscheinungen besonderer Gewöhnung von unzweifelhaftem sittlichem Werth, aber sie sind noch nicht auf Gewissenhaftigkeit zu beurtheilen. Diese innere Ordnung der Vorsätze und Handlungen, deren Spannkraft und deren Selbstbeurtheilung der Stellung des sittlichen Berufes in dem Ganzen der sittlichen Gesellschaft entsprechen, läßt sich nur auf der Stufe des reifen, tugendhaften Charakters erwarten. In diesem wird man nun auch auf eine besondere Elasticität des rügenden Gewissens zu rechnen haben. Und zwar ist diese Erscheinung, wenn sie im reifen Charakter eintritt, noch besonders ausgezeichnet als Probe des erworbenen sittlichen Zartgefühls. Das Zusammentreffen der beiden Reihen des Gewissens in dem gereiften sittlichen Charakter erklärt sich nun daraus, daß die Erklärungsgründe, welche für die eine und die andere Reihe nachgewiesen wurden, nicht gleichgültig gegen einander sind, vielmehr, genau betrachtet, sich gegenseitig einschließen. Das rügende Gewissen war darauf zurückgeführt worden, daß die allgemeine Selbstbestimmung zum gemeinsamen Guten, welche durch eine einzelne unrechte Handlung unterbrochen worden ist, sich dem Bewußtsein als die unbedingte Rüge

des begangenen Vergehens vergegenwärtigt. Diese eigentliche Selbstbestimmung zum Guten oder die sittliche Freiheit, welche in dem rügenden Gewissen offenbar wird, ist auf den unentwickelteren Stufen der sittlichen Bildung vielmehr als Ahnung gegenwärtig, und wird in diesem Falle schwerlich je in bestimmter Vorstellung gefaßt und ausgesprochen. Hierzu gelangt man aber, wenn die allgemeine Selbstbestimmung zum Guten durch die Erfahrung von dem Werthe des besondern sittlichen Berufes sowohl deutlich begrenzt als aufgeklärt und verstärkt wird. Denn in dem als sittlich geschätzten Berufe erfährt und erkennt man das Zusammenfallen der eigenen Freiheit mit der durch die Gesellschaft und ihr Gesetz ausgeübten Nöthigung. Ist also die allgemeine Selbstbestimmung zum Guten der Grund des rügenden Gewissens, wird aber diese eigentliche Freiheit zur vollständigen Gewißheit und Fertigkeit, indem man in der Uebung des sittlichen Berufes die Gewissenhaftigkeit erwirbt, so ist es erklärt, daß das rügende Gewissen einerseits als die Vorstufe des gesetzgebenden auftritt, andererseits seine nicht zu lähmende Spannkraft gerade dann beweist, wenn die Gewissenhaftigkeit dem Charakter das Gepräge seiner Reife und Durchgebildetheit verleiht. So ist der Zusammenhang, aber auch die Verschiedenheit der beiden Reihen des Gewissens darin begründet, daß der sittliche Wille in verschiedenen Stufen sich verwirklicht. Dieses gilt auch zunächst dafür, daß das rügende Gewissen als das sittliche Partgefühl erst dann zur vollen Geltung gelangt, wenn die Gewissenhaftigkeit im Charakter herrscht. Denn die Gewissensrüge setzt ja immer nur dann ein, wenn die Gewissenhaftigkeit beim Handeln ausgesetzt hat; also wenn der im Ganzen gewissenhafte Wille im einzelnen Falle sich selber untreu geworden und unter die Stufe herabgekommen ist, die ihm gebührt. Dann dient das rügende Gewissen dazu, daß der Faden der Gewissenhaftigkeit wieder aufgenommen werde. Aber vielmehr ist das rügende Gewissen unter diesen Umständen die Erscheinung der sich herstellenden Gewissenhaftigkeit selbst. Denn die allgemeine Selbstbestimmung zum Guten ist dem reifen Charakter eben in der Form seines sittlichen Berufsbewußtseins gegenwärtig. So bewährt sich in diesem Zusammenhange auch die Einheit der beiden Reihen. Aber sie bewährt sich so an dem erfüllten Ziele der Freiheitseentwicklung, nicht an einem vorgeblichen gesetzlichen Naturgrunde derselben.

